

# A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 45. Düsseldorf, Sonnabend, den 7. August 1841.**

(Nr. 743.)

R e g u l a t i v

über die Verwaltung der Bezirksstraßen im westrheinischen Theile  
der Rheinprovinz.

§. 1. Auf die Bezirksstraßen des westrheinischen Theils der Rheinprovinz finden alle gesetzliche Vorschriften Anwendung, welche jetzt für die dortigen Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, in so weit nicht durch die nachfolgenden, oder ferner noch von Uns zu erlassenden Bestimmungen, etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 2. Für jetzt sind als Bezirksstraßen diejenigen zu betrachten, welche in der anliegenden Nachweisung verzeichnet sind. Andere Wege können nur durch landesherrliche, nach Anhörung der Provinzialstände zu erlassende Verordnungen unter sie aufgenommen, und nur auf gleiche Weise kann einer bisherigen Bezirksstraße diese Eigenschaft entzogen werden. Dauert im letzten Falle das Bedürfnis des ganzen Weges, oder einzelner Theile desselben, für den gemeinen Verkehr noch fort, so sind die betreffenden Gemeinen verpflichtet, ihn als Gemeineweg zu unterhalten.

§. 3. Die Kosten des Neu- und Herstellungsbauens der Bezirksstraßen und ihrer Unterhaltung werden aus dem für jeden Regierungs-Bezirk gebildeten und von der Regierung zu verwaltenden Bezirksstraßen-Fonds bestritten.

§. 4. Der Bezirksstraßen-Fonds ist jedoch nur für diejenigen Wegestrecken und einzelnen Bauwerke bestimmt, welche bereits kunstmäßig vollendet werden, oder, wenn sie es noch nicht sind, welche nach einer von der Regierung an die betreffende Gemeinde ergangenen Bekanntmachung übernommen worden sind. In beiden Fällen müssen die Nutzungen, welche bis dahin ein Berechtigter bezog, in so weit das Recht dazu auf einem besonderen Titel beruht, aus dem Bezirksstraßen-Fonds vergütet werden, wenn die Verwaltung nicht vorzieht, die seitherige Nutzungs-Berechtigung fort dauern zu lassen.

In Ansehung der vor Publikation dieser Verordnung vom Bezirksstraßen-Fonds unterhaltenen Straßen und einzelnen Bauwerke soll jedoch aus dieser Bestimmung kein Entschädigungs-Anspruch hergeleitet werden.

§. 5. Den vom Staate angestellten Wegebau-Inspektoren und Wegebaumeistern liegt die Beaufsichtigung der Bezirksstraßen nach der für die Staatsstraßen ihnen erteilten Dienstanzweisung ob.

§. 6. An Einnahmen fließen zu dem Bezirksstraßen-Fonds eines jeden Regierungs-Bezirks:

- 1) der Ertrag der von den Bezirksstraßen desselben aufkommenden Nutzungen, namentlich des Chauffeegeldes;
- 2) die für ihn bestimmten Zusatz-Prozente zu den Staats-Steuern.

§. 7. In Ansehung des Chausséegeldes behält es bei den, durch die Ordre vom 11. April 1838 (Gesetzsammlung de 1839 pag. 17) ergangenen Bestimmungen sein Verwenden, mit der Maafgabe jedoch, daß der seitdem für die Staatsstraßen erlassene Tarif vom 29. Februar 1840, (Gesetzsammlung pag. 95) auch auf den rheinischen Bezirksstraßen, statt des bisherigen vom 28. April 1828, vom 1. April 1841 an zur Anwendung kommen soll.

§. 8. An Zusatz-Prozenten zu den Staats-Steuern sollen, statt der bisher mit der Grundsteuer beigegebenen Zulags-Centimen gleichmäßig von allen Bezirken des linken Rheinufers vier bis fünf Prozent der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer erhoben und von den nicht klassensteuerpflichtigen Orten vier bis fünf Prozent der Mahl- und Schlachtsteuer aufgebracht werden.

Der Finanz-Minister hat innerhalb der vorbezeichneten Grenze den Prozentsatz periodisch festzusetzen, so wie überhaupt wegen Ausführung der vorsehenden Bestimmung das Erforderliche anzuordnen.

§. 9. Die Verminderung oder Aufhebung der Steuerzuschläge kann nach dem Antrage der Provinzialstände erfolgen, so bald der Bezirksstraßenbau so weit vorgerückt ist, daß der Fonds dieser Steuerzuschläge nicht mehr bedarf.

§. 10. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Fonds sollen von den Regierungen gemeinschaftlich mit den dazu ernannten ständischen Kommissarien aufgestellt und durch den Ober-Präsidenten dem Provinzial-Landtage nebst der Verwendungsnachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Ober-Präsidenten, so ordnet Letzterer die Ausführung der vorgeschlagenen Baue an und controlirt dieselben.

Tritt aber eine Meinungs-Verschiedenheit ein, so entscheidet der Minister des Handels.

§. 11. Die noch nicht kunstmäßig angelegten Bezirksstraßen sollen in dem Maße, wie es die Fonds gestatten, kunstmäßig ausgebaut werden. Dieselben erhalten alsdann der Regel nach eine Breite von 24 Fuß, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite. Die Steigungen derselben dürfen 10 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximi bis zu 8 Zoll vermindert werden. Im Uebrigen ist wegen der Beschaffenheit der Bezirksstraßen für jeden einzelnen Fall Seitens der competenten Behörde die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 12. Wenn Kreis-Versammlungen, Gemeinden oder deren Vertreter zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Bezirksstraßen freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind die dieserhalb gefaßten Beschlüsse, nach Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde vollstreckbar.

Berlin, den 20. Januar 1841.

sign.

**Friedrich Wilhelm.**

(L. S.)

contrasign. Graf von Altenleben.

Nach-

Nachweisung  
der Bezirksstraßen in der Rheinprovinz.

Nro.	Benennung der Straßen.	Deren		Gesammt- Länge. Ruthen.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.		gebaut. Ruthen.	un- gebaut. Ruthen.
I. Regierungs-Bezirk Coblenz.						
1	Coblenz = Lütticher über Rayen.	Abgangspunkt aus der Coblenz-Luxem- burger Staatsstraße zwischen Coblenz u. Metternich.	Grenze des Regie- rungs-Bezirks hir- ter Kelberg	14569	13444	1125
2	Bonn = Trierer über Adeuau.	Grenze des Regie- rungs-Bezirks.	Vereinigungspunkt mit der Coblenz-Lüt- ticher Straße bei Kelberg.	10228	1372	8856
3	Trier = Mainzer über Longcamp.	Eintrittspunkt in die Aachen - Mainzer Staatsstraße zwi- schen Irmenach u. Büchenbeuern.	Grenze des Regie- rungs-Bezirks bei Stumpfensturm.	434	434	—
4	Gödenroth = Zeller.	Abgangspunkt aus der Boppard-Sim- merner Straße zwi- schen Sauerbrunnen und Elscheid.	Eingang von Zell an der Mosel.	8200	3185	1515
5	Lugerath = Alfer über Bertrich.	Abgangspunkt aus der Coblenz-Luxem- burger Staatsstraße in Lugerath.	Alf	4512	2154	2358
6	Boppard = Simmer- ner.	Abgangspunkt an der Cöln - Mainzer Straße i. Boppard.	Vereinigungspunkt mit d. Aachen-Main- zer Staatsstraße in Simmern.	8588	7928	660
7	Creuznach = Strom- berger.	Abgangspunkt aus der Bingen - Kirner Straße vor Creuz- nach.	Eintrittspunkt in die Aachen-Mainzer Staatsstraße in Stromberg.	3823	3823	—
8	Creuznach = Staudern- heimer	Abgangspunkt aus der Bingen - Kirner Straße bei Wald- böckelheim.	Landes-Gränze bei Oberstreit.	651	651	—
zu übertragen . .				51005	32991	14514

Nro.	Benennung der Straßen.	D e r e n		Ge- samt- Länge Ruthen.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.		gebaut. Ruthen.	un- gebaut Ruthen.
			Uebertrag . . .	51005	32991	14514
9	Kreuznach-Mannheimer.	Vor dem Mannheimer Thore zu Kreuznach.	Landes-Gränze am Galgenberge.	630	630	—
10	Mayen-Kehriger.	Abgangspunkt aus d. Coblenz-Lütticher Straße in Mayen.	Bereinigungspunkt mit der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße in Kehrige	1608	1603	—
Summa I. Regierungs-Bezirk Coblenz . . .				53243	35229	14514
II. Regierungs-Bezirk Trier.						
1	Cöln-Luxemburger über Gemünd.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Stadtkyll.	Eintrittspunkt in die Bianden Wittlicher Bezirksstraße vor Weichlingen.	13393	2175	11218
2	Coblenz-Lütticher über Mayen.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Kelberg.	Dreis, Eintritt in die Aachen-Mainzer Staatsstraße.	2182	728	1454
3	Trier-Mainzer über Longcamp.	Abgangspunkt aus der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße bei Salmrohr.	Grenze des Regierungs-Bezirks bei Stumpfenthurm.	8555	4867	3668
4	Bianden-Wittlicher über Wittburg.	Grenze des Großherzogthums Luxemburg bei Bianden.	Eintritt in die Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße vor Oberkail.	10720	6632	4088
5	Prüm-Birkenfelder über Berncastel	Austritt aus der Aachen-Trierer Staatsstraße bei Malbergweich.	Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, südlich von Norbach	20308	9091	11217
6	Trier-Birkenfelder über Hermeskeil	Austritt aus der Coblenz-Luxemburger Staatsstraße am Ruwerberge.	Grenze des Fürstenthums Birkenfeld, östl. von Nonweiler	9384	9384	—
7	Trier-Meher über Trassem.	Austritt a. d. Trier-Saarbrücker Staatsstraße in Feyen.	Französische Grenze jenseits Perl.	11360	11360	—
8	Trier-Saarlouiser über Merzig.	Austritt a. d. Trier-Meher Bezirksstraße in Trassem.	Eintritt in die Saarlouis-Meher Staatsstraße hinter Roden	10032	9278	754
zu übertragen				85934	53535	32399

Nro.	Benennung der Straßen.	D e r e r		Gesammtlänge. Ruthen.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.		gebaut Ruthen.	ungebaut Ruthen.
			Uebertrag . . .	85934	53535	32399
9	Trier = Saarbrücker über Lebach.	Abgangspunkt a. d. Trier = Saarbrücker Staatsstraße hinter Lebach.	Eintritt in die Trier = Saarbrücker Staatsstraße vor St. Johann.	5746	3959	1787
10	Saarlouis = Birkenfelder über Tholey	Lebach, Abgang a. d. Trier = Saarbrücker Staatsstraße.	Grenze mit dem Fürstenthum Birkenfeld südlich von Selbach	4747	4747	—
11	Stadthyll = Bernkastler über Daun.	Dreis, Austritt a. d. Aachen = Mainzer Staatsstraße.	Eintritt in die Coblenz = Luxemburger Staatsstraße, südöstlich von Strohbüsch.	7084	3681	3403
12	Bernkastel = Saarlouiser über Thalfang.	Norbach, Abgang a. d. Prüm = Birkenfelder Bezirksstraße.	Eintritt in die Merzig = Birkenfelder Bezirksstraße bei Mettnich.	8500	—	8500
13	Merzig = Birkenfelder über Weiskirchen.	Merzig	Grenze des Fürstenthums Birkenfeld hinter Mettnich.	8750	—	8750
14	St. Wendel = Lauterneckener über Baumholder.	Abgang a. d. Saarbrücken = Bingerer Staatsstraße hinter St. Wendel.	Grenze von Rheinbaiern jens. Grumbach.	11819	9168	2651
15	Saarlouis = Kaiserslauterner über St. Wendel.	Austritt a. d. Saarlouis = Birkenfelder Bezirksstraße in Tholey.	Desgl. jens. Werschweiler.	5068	4684	384
16	Birkenfeld = Gufeler über Baumholder.	Grenze mit dem Fürstenthume Birkenfeld am Wörmerbach.	Desgl. jenseits Ruthweiler.	5025	2513	2512
17	Homburg = Meisenheimer über Offenbach.	Grenze mit Rheinbaiern.	Desgl. jens. Steinbruch.	2192	451	1741
Summa II. Regierungs-Bezirk Trier . . .				144865	82738	62127

Nro.	Benennung der Straßen.	D e r e n		Gesammtlänge. Ruthen.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.		gebaut. Ruthen.	ungebaut. Ruthen.
III. Regierungs-Bezirk Aachen.						
1	Cöln = Luxemburger über Gemünd.	Grenze des Regierungs-Bezirks vor Commern.	Eintritt in d. Staatsstraße von Aachen nach Trier.	11355	3167	8188
2	Aachen = Grefelder über Gladbach.	Fontaine auf dem Hauptmannsplatz zu Aachen.	Grenze des Regierungs-Bezirks Düfeldorf vor Dahlen.	12307	10115	2192
3	Aachen = Roermonder über Heinsberg und Wassenberg.	Fontaine auf dem Marktplatz in Aachen.	Unbestimmt.	14000	9529	4471
4	Aachen = Luxemburger über St. Vith.	Ausgangspunkt an der Aachen-Trierer Staatsstraße in Bütgenbach.	Grenze des Großherzogthums Luxemburg an der Wampacher Barake.	9680	160	9520
5	Aachen = Sittarder über Horbach.	Abgangspunkt an der Aachen-Erkelenzer Straße i. Richterich	Landesgrenze jenseits Horbach.	1310	1310	—
6	Düren = Montjoier über Simmerath	Koerbrücke vor Düren.	Imgenbroich, Einmündung in die Aachen-Trier. Staatsstraße.	8230	8230	—
7	Jülich = Sittarder über Seilenkirchen.	Abgangspunkt aus der Cöln-Lütticher Staatsstraße in Alsdenhoven.	Landesgrenze jenseits Wehr.	7870	3800	4070
8	Brand = Stolberger.	Barriere a. d. Aachen Trier. Staatsstraße	Stolberg, Endpunkt der Jülich-Stolberger Actienstraße.	2100	2100	—
9	Malmedy = Staveloter.	Abgangspunkt aus d. Bütgenbach = Malmedyer Staatsstraße in Malmedy	Landesgrenze jenseits Pont-de-Warche bei Wavremont.	960	960	—
zu übertragen . .				67812	39371	28441

ad 3. Die ganze Länge ist noch nicht genau ermittelt.  
 ad 6. Ist nur als Halb-Chaussée zu betrachten.  
 ad 7. Die mit der Aachen-Erkelenzer Straße (Nro. 3) durch Hünshoven und Seilenkirchen gemeinschaftliche Strecke von 235° ist in Abzug gebracht.

No.	Benennung der Straßen.	D e r e n		Gesamtlänge. Ruthen.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.		gebaut. Ruthen.	un- gebaut. Ruthen.
			Uebertrag . . .	67812	39371	28441
10	Aachen-Burtscheider Verbindungswege	Aachen-Trier. Staats- straße am Abalberts- Thore. An dem vorgenann- ten Wege.	Unterer Eingang von Burtscheid. Oberer Eingang von Burtscheid, Anfangs- punkt der Aachen- Cupener Actienstraße	430	430	—
11	Gemereth = Cupener.	Gemereth, Endpunkt der Staatsstraße v. weißen Hause nach Cupen.	Marktplatz in Cupen.	603	603	—
Summa III Regierungs-Bezirk Aachen . . .				68845	40404	28441
IV. Regierungs-Bezirk Cöln.						
1	Cöln = Luxemburger über Gemünd.	Vor Cöln, Abgangs- punkt aus der Cöln- Mainzer Staatsstr.	Grenze des Regie- rungsbezirks jen- seits Commern.	12180	12180	—
2	Cöln = Dürener über Kerpen.	Abgangspunkt aus d. Cöln-Lüttich. Staats- straße bei Melaten.	Grenze des Regie- rungsbezirks hinter Blasheim.	6956	6956	—
3	Cöln = Venloer über Glabach.	Chrenthor zu Cöln.	Grenze des Regie- rungsbezirks jen- seits Stommeln.	5157	517	4640
4	Bonn = Trierer über Adenau.	Abgangspunkt aus d. Bonn-Cuskirchener Bezirksstraße jen- seits Bonn.	Grenze des Regie- rungsbezirks neben Hilberath.	5932	3747	2185
5	Bonn-Cuskirchener über Niel.	Abgangspunkt aus der Cöln-Mainzer Staatsstraße in Bonn.	Einmündung in die Cöln = Luxemburger Bezirksstraße an der Erstbrücke bei Cus- kirchen.	6822	6822	—
6	Brühl = Lechenicher.	Abgangspunkt aus d. Cöln = Luxemburger Bezirksstraße süd wärts Brühl.	Bleibach, am Ein- gange von Lechenich.	2707	2107	600
Summa IV. Regierungs-Bezirk Cöln . . .				39754	32329	7425

Nro.	Benennung der Straßen.	Deren		Gesamtlänge Ruthen.	Davon sind	
		Anfangspunkt.	Endpunkt.		gebaut. Ruthen.	ungebaut. Ruthen.
V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.						
1	Cöln-Benloer über Gladbach.	Grenze mit dem Regierungsbezirk Cöln nordwestlich von Stommeln.	Niederländ. Grenze jenseits Kaldenkirchen.	16802	3956	12846
2	Aachen-Grefelder über Gladbach.	Grenze des Regierungsbezirks, südwestlich von Dahlen	Eintritt in die Düsseldorf-Grefelder Staatsstraße in der Fischeler Vorstadt bei Grefeld.	778	778	—
3	Grefeld-Clever über Geldern.	Vereinigungspunkt der Düsseldorf-Grefelder u. d. Uerdingen Grefelder Staatsstraße in Grefeld.	Durchgang der Cöln-Nymwegener Staatsstraße in Cleve.	16954	11153	5801
4	Grefeld-Benloer über Kempen.	Abgangspunkt aus d. Grefeld-Clever Bezirksstraße in Hüls.	Vereinigungspunkt mit der Cöln-Benloer Bezirksstraße in Breyell.	5257	—	5257
5	Aldekerk-Biersener über Kempen.	Abgangspunkt aus d. Grefeld-Clever Bezirksstraße in Aldekerk.	Biersen.	5000	—	5000
6	Biersen-Schwarzenpuhl über Böckel.	Biersen.	Schwarzenpuhl, Vereinigungspunkt mit der Aachen-Grefelder Bezirksstraße.	1917	1917	—
7	Neuß-Osterath über Neußer-Führt.	Austritt aus d. Cöln-Nymwegener Staatsstraße in Neuß	Vereinigungspunkt mit der Düsseldorf-Grefelder Staatsstraße in Osterath.	2664	807	1857
8	Cleve-Emmericher.	Durchgang der Cöln-Nymwegener Staatsstraße bei dem Anfange des Pflasters in Cleve.	Linkes Rheinufer, Emmerich gegenüber.	2132	2132	—
Summa V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf . . .				58507	27746	30761

ad 5 Wird für die Strecke von Kempen bis Debt der Grefeld-Benloer Straße folgen, weshalb dieser Theil unter der übrigens nur approximativ angegebenen Länge nicht aufgeführt ist.

ad 7. Hat mit der Heerdt-Abtshofer Staatsstraße 83° gemeinschaftlich, welche unter der angegebenen Länge nicht enthalten sind.

	Ge-	Davon sind	
		gebaut.	un- gebaut.
	sammt- Länge. Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.
<b>Wiederholung.</b>			
Summa V. Regierungs-Bezirk Düsseldorf . . . . .	58507	27746	30761
"  IV.  "  "  Cöln . . . . .	39754	32329	7425
"  III.  "  "  Aachen . . . . .	68845	40404	28441
"  II.  "  "  Trier . . . . .	144865	82738	62127
"  I.  "  "  Coblenz . . . . .	53243	35229	18014
Summa . . . . .	365214	218446	146768

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 744.) Patente. I. S. III. Nr. 4900.

Dem Tuch-Appreteur und Maschinenbauer Martin zu Potsdam ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine neue und eigenthümliche Konstruktion der zum Rauhen der Tücher dienenden Postirscheiben nach einem in natürlicher Größe vorgelegten Exemplare auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Samuel Gilley zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1841 ein Patent

auf eine Maschine zum Nichten und Spizen des Drahts zu Näh- und Stechnadeln in ihrer ganzen durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in dem Gebrauch der bekannten Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Chemiker Peter Wosß zu Hagen ist unter dem 30. Mai 1841 ein Patent

auf ein Verfahren der Behandlung der Alaun-Kohlaugen zur Darstellung der schwefelsauren Thonerde, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 5. Juni 1841 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Maschine zum Reinigen des Kleesaamens, für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der Kunsthändler L. Sachse in Berlin hat nachgewiesen, daß er das Patent vom 24. März 1839,

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschinen, Holz zu bearbeiten, namentlich Schäfte für Gewehre darzustellen, bereits zur Ausführung gebracht hatte, als dasselbe unterm 8. Mai 1841 in Ermangelung

dieses Nachweises für aufgehoben erklärt wurde. Hiernach wird derselbe in sein Patentrecht wieder eingesetzt, da nur ein in der Form von ihm begangener Fehler den Nachweis für nicht geführt erachten lassen mußte.

Dem Fabriken Kommissarius Hoffmann zu Breslau ist unter dem 4. Juli 1841 ein Patent

auf eine Abänderung in Construction der Windmühlen-Flügel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Techniker Karl Kreßler in Berlin ist unter dem 7. Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Formen zur Bezeichnung von Papier herzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 8. Juli 1841 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen und in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Maschinen zur Fabrication von Haken und Dösen erstere mit Federzungen, für den Zeitraum von acht Jahren von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Düsseldorf, den 28. Juli 1841.

(Nr. 745.) Vereinigung der Bürgermeistereien Lanf, Langst und Strümp unter dem Namen Bürgermeisterei Lanf. I. S. II. Nr. 12188.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen haben mittelst Rescripts vom 16. Februar d. J. die Vereinigung der Bürgermeistereien Lanf, Langst und Strümp im Kreise Grefeld in eine Bürgermeisterei unter dem Namen der Bürgermeisterei Lanf genehmigt und wird diese Vereinigung mit dem ersten Januar 1842 eintreten.

Düsseldorf, den 27. Juli 1841.

(Nr. 746.) Prüfung zum Elementar-Schulamte in dem katholischen Seminar zu Kempen. I. S. II. C. Nr. 12317.

Zur abermaligen Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer so wie zur Prüfung der nicht in einem Seminar ausgebildeten Schulamts-Aspiranten katholischer Confession ist von dem Hochlöblichen Rheinischen Provinzial-Schul-Collegium ein Termin auf den 17. des künftigen Monats bestimmt.

Wir fordern daher die betreffenden Lehrer und Schulamts-Aspiranten auf, sich zu dieser Prüfung an dem bestimmten Tage in dem Schullehrer-Seminar zu Kempen einzustellen und dem Direktor desselben Herrn von den Driesch am Tage vorher ihre Zeugnisse persönlich einzureichen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1841.

(Nr. 747.) Schreibmaterialien-Bedarf. II. S. IV. Nr. 3022.

Der Bedarf unserer Bureaux an Schreibmaterialien, welcher jährlich etwa

## 1) an Papieren:

7 Ries Royal, 100 Ries Median in verschiedener Größe, 7 Ries Briefpapier, 395 Ries Propatria in verschiedener Größe und Güte, 18 Ries Adler, 60 Ries Einhorn, 180 Ries Konzept, 7 Ries weißen und blauen Aktendeckel, 15 Ries graues großes Packpapier, 26 Ries blau Umschlags-Einhorn, 3 Ries röthliches und graues Löschpapier.

## 2) an Kleinen Materialien:

5 Buch Seiden-Löschpapier,  $1\frac{1}{2}$  Ries einfarbiges Glanzpapier, 7 Dugend Blei- und Roth-Stifte, 20 Loth Hestseide, 35 Pf. Hestzwirn, 120 Pf. Bindfaden, 100 Fläschchen rothe, blaue und grüne Linte, 3 Fläschchen Sandrad, einige Loth Gummi-Elastikum, einige 100 Hest- und Stecknadeln, 5 Stück Packtücher und 3 Stück Pack-Wachstücher.

## 3) an Kleinen Materialien ferner:

5000 Stück gute Hamburger Federn, 220 Pf. Siegellack verschiedener Güte, 20 Pf. Oblaten, ausmacht, soll von 1842 ab für den Zeitraum von 3 Jahren in Lieferung gegeben werden.

Wir fordern demnach diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung, sei es im Ganzen oder auch nur in einer einzelnen der 3. Unter-Abtheilungen, geeignet sind, auf ihre Forderungen uns bis zum 1. September c. schriftlich, unter Einreichung eines Probe-Exemplars von den verschiedenen Gegenständen und außerdem, bei den Papieren, nach Angabe dessen Gewichts pr. Ries, franco mitzutheilen und bemerken dabei, daß die Lieferung des fraglichen Bedarfs kostenfrei an unser Schreibmaterialien-Depot erfolgen muß.

Von den bisher benutzten Materialien kann bei dem Regierungs-Sekretair Dyckerhoff Einsicht genommen werden.

Düsseldorf, den 27. Juli 1841.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 748.) Affisen zu Elberfeld.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld für das III. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 30. August d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Aray zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 26. Juli 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 749.) Affisen zu Cleve.

Königlicher Rheinischer Appellations-Gerichtshof.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Affisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Cleve für das III. Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 30. August d. J. festgestellt, und der Herr Appellations-Gerichtsrath Correns zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 26. Juli 1841.

Der Erste Präsident des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.  
(unterz.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Sekretair: v. Dorsten.

(Nr. 750.) Viehsalz betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 28. Juni c. zu verordnen geruht, daß die Viehbefitzer künftig für ein Stück Rindvieh 8 Pfund und für ein Schaaf 1 Pfund Viehsalz jährlich erhalten können. Die höher gestellten Einzel-Forderungen würden daher nach jenen Maximal-Sätzen reducirt werden müssen, und eine Bewilligung von Viehsalz für anderes Vieh, als: Rindvieh und Schaaf, kann auch ferner nicht stattfinden.

Es wird zugleich der §. 4. des Staats-Ministerial-Regulativs vom 29. Juni 1838 hierdurch in Erinnerung gebracht, worin es heißt: „Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitsprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 oder resp. 200 Pf. Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalz-Bedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Viehbefitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

- a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wie viel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze.
- b) Die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde beigetragen werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salz-Quantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sei.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salz-Debitsstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Köln, den 27. Juli 1841.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

S e l m e n t a g.

(Nr. 751.) Den Knaben Johann Küpper aus Eller betr.

Da der Aufenthalt des vermißten Knaben Johann Küpper aus Eller ermittelt worden, so wird die denselben betreffende Bekanntmachung vom 12. d. M. hiermit zurückgenommen. Düsseldorf, den 26. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

(Nr. 752.) Die Hinrichtung des Martin Jacob Brochhausen zu Köln betr.

Am 30. September vorigen Jahres wurde hieselbst die ein und zwanzigjährige Nä-

herin Ursula Kleinark, ein unbescholtene, in ihrer Umgebung allgemein geachtetes Mädchen, auf ihrem eigenen Zimmer überfallen und auf eine schauerhafte Weise mit Messersstichen ermordet. Dieselbe bewohnte mit ihrer alten verwittweten Mutter eine Hinterstube in dem Hause einer nahen Verwandten und ernährte sich und die Mutter durch Handarbeiten.

In demselben Hause wohnte seit dem Frühlinge v. J. auch Martin Jakob Brochhausen, ein Mensch von drei und zwanzig Jahren, welcher ohne bestimmte Beschäftigung oder Gewerbe in der Regel müßig ging und von dem spärlichen Verdienste seiner Eltern lebte, die er, wenn sie seinen ungerügten Neigungen nicht entsprachen, sogar mißhandelte. — Zwischen ihm und der Ursula Kleinark entstand im täglichen häuslichen Verkehr eine gewisse Bekanntschaft, worin einige Nachbarn ein Liebesverhältniß zu erkennen geneigt waren, während jedoch andere ihr, in Beziehung auf das Mädchen wenigstens, eine solche Bedeutung nicht beilegten und darin nach dem was darüber ermittelt worden, auch richtiger geurtheilt zu haben scheinen. — Jedenfalls war das Verhältniß nicht von Dauer, da es zur Zeit der Columba-Kirmes im Juni v. J. zu einem völligen Bruche kam, indem die Ursula Kleinark dem Brochhausen, welcher bis dahin seine Besuche bei derselben, wie wohl ungern gesehen, mit Zudringlichkeit fortgesetzt hatte, jetzt ins Gesicht vorwarf, er habe sie verleiten wollen, sich ihm unzünftig Preis zu geben. —

Seit dieser Zeit war Brochhausen der Besuch der Wohnungen der Kleinark sowohl als ihrer Verwandten verboten. — Die Ursula sprach forthin nur Verachtung gegen ihn aus, wogegen sie hinwiederum mancherlei Verfolgungen von seiner Seite zu erleiden hatte. —

In hohem Grade erbost, machte er Spottreime und Carrikaturen auf sie, drohte, sie in den Zeitungen zu verunglimpfen und beschimpfte sie sogar öffentlich als ein Frauenzimmer, welches sich Männern Preis zu geben pflege und von Jedem zu haben sei. —

Bekannte, gegen welche er seinen Haß aussprach, sahen den Grund seiner Erbitterung darin, daß er seine unlautern Absichten auf die Ursula Kleinark nicht erreichen konnte; im Ubrigen aber trat diese Erbitterung so unverholen und immer deutlicher hervor, daß die eigene Mutter des Brochhausen der Tante der Ursula ihre Befürchtungen über das Grollen ihres Sohnes nicht verhehlte. —

An dem gedachten 30. September Nachmittags war nun Ursula Kleinark auf ihrem Zimmer, in welchem auch die Ehefrau Brochhausen und ein junges Mädchen aus der Nachbarschaft anwesend waren, grade mit ihren Arbeiten beschäftigt, als plötzlich Martin Jakob Brochhausen, der schon eine Weile auf dem Gange vor der Thüre gestanden hatte, mit einem blanken Jagdmesser in der Hand hinein und auf sie zustürmte. — Sie wendete sich um und schrie laut auf, sank aber bald, unvermögend sich zu retten, von neun Stichen in Herz und Lunge tödtlich getroffen, zu Boden und gab, ohne weiter ein Wort vorzubringen, nach wenigen Minuten in den Armen der Mutter des Mörders, der Ehefrau Brochhausen, ihren Geist auf. — Der Mörder eilte mit dem blutigen Messer von der Leiche weg auf sein Schlafzimmer unter dem Dache des Hauses und stürzte sich durch das Fenster desselben kopfüber 25 Fuß tief in den Hof hinab. Dort auf dem Steinpflaster liegend, wurde er, nur unbedeutend beschädigt, aufgehoben und zur Haft gebracht. —

Bei der hierauf eingeleiteten Untersuchung gestand Brochhausen gleich den verübten Mord, indem er zugleich die Ursache, welche ihn zu dieser That vermocht und schon anderthalb Wochen vorher den Entschluß in ihm erweckt habe, dahin angab, daß die Ermordete die ihm versprochene Treue gebrochen! — Dieses Geständniß änderte er zwar, in soweit es den vorhergefaßten Entschluß zum Morde angeht, später durch das Vorgeben ab,

als habe er, durch die Untreue der Ursula Kleinarg tief gekränkt und zur Verzweiflung gebracht, sich selbst vor ihren Augen den Tod geben wollen, und erst dann, als sie ihn im Momente der Ausführung dieses Vorsazes noch verhöhnt und ausgelacht, in besinnungsloser Wuth statt sich selbst — sie mit seinem Messer niedergestossen! — Diese und sonstige Angaben, wodurch Brochhausen die Strafbarkeit seines Verbrechens zu mildern trachtete, fanden jedoch in den Untersuchungs-Verhandlungen keine Unterstützung. Dagegen ergaben sich so triftige Beweise für einen mit Vorbedacht verübten Mord und für die Richtigkeit des von dem Thäter in dieser Hinsicht zuerst abgelegten Geständnisses, daß die volle Schuld desselben nicht zweifelhaft sein konnte. —

Durch Erkenntniß des Rheinischen-Appellations-Gerichtshofes vom 31. Oktober v. J. wurde Martin Jakob Brochhausen unter der Anklage,

„am 30. September gedachten Jahres die Näherin Ursula Kleinarg freiwillig und mit Vorbedacht durch Messerstiche getödtet zu haben“,

vor den hiesigen Assisenhof verwiesen, wo die Verhandlung der Sache in den Sitzungen vom 19. und 20. Januar dieses Jahres statt hatte. Am Schlusse derselben erklärten die Geschwornen den Angeklagten des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig, worauf der Königl. Assisenhof denselben in Gemäßheit der Art. 295. 296. 302. des Strafgesetzbuchs und der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1823, unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande als Landwehrmann, zur Todesstrafe verurtheilte.

Nachdem dieses Urtheil, gegen welches ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden, unterm 15. v. M. die Allerhöchste Bestätigung erhalten, ist dasselbe heute durch die Enthauptung des Verurtheilten mittelst der Guillotine auf einem öffentlichen Plage in hiesiger Stadt vollzogen worden.

Köln, den 20. Juli 1841.

Der Ober-Prokurator: Grundschödtel.

(Nr. 753.) Bekanntmachung.

In der Depositenkasse der unterzeichneten Gerichtsbehörde liegen:

- a) 79 Thaler 7 Sgr. 5 Pf. dem Schneidermeister Diederich Halmann im Jahre 1825 zu Lissabon wohnhaft, seitdem verschollen, gehörend;
- b) 78 Thaler 29 Sgr. 9 Pf., dem Schlossermeister Wilhelm Halmann, zuletzt zu Philadelphia wohnhaft, gehörend und
- c) 16 Thaler 20 Sgr. dem Theodor Schmitz zu Budberg gehörend, dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Da die Abforderung dieser Beträge unterbrochen ist, so werden die Eigenthümer oder deren Erben hiedurch aufgefordert, die Auszahlung der erwähnten Gelder binnen vier Wochen bei uns nachzusuchen, widrigensfalls deren Absendung an die Königl. Offizianten-Wittwenkasse erfolgen wird.

Duisburg, den 20. Juli 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Duehl.

(Nr. 754.) Landgestüt betr.

Zum Einbrennen der von den Beschälern des Königlichen Rheinischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben R. sind nachstehende Termine angesetzt, als:

- |             |                 |                  |                |
|-------------|-----------------|------------------|----------------|
| 1) Dienstag | den 24. August  | zu Dhenrath      | Morgens 8 Uhr, |
| 2) Freitag  | „ 24. September | zu Schwarzenphul | — 8 —          |
| 3) Samstag  | „ 25. „         | zu Mühlhausen    | — 8 —          |

- 4) Montag den 27. September zu Cleve Morgens 8 Uhr  
 5) Dienstag „ 28. „ zu Bornheim — 8 —  
 welche den Besitzern von Landgestüts-Fohlen hiermit bekannt gemacht werden.  
 Wickrath, den 24. Juli 1841. Der Gestüt-Inspektor: Schale.

### Sicherheits-Polizei.

(Nr. 755.) Steckbrief gegen den Kaufmann Carl Beaujean aus Bierssen.

Der Kaufmann Carl Beaujean aus Bierssen hat sich der gegen ihn wegen betrügerischen Bankerotts eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich dessen Signalement hierunter mittheile, ersuche ich sämtliche Polizeibehörden auf den 2c. Beaujean ihr Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. Juli 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

#### Signalement.

Namen Carl Beaujean; Stand Kaufmann; Geburtsort Lüttich in Belgien; Wohnort Bierssen; Religion katholisch; Alter 45 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare grau; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase mittel; Mund dito; Bart grau; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: keine.

Sprache deutsch und geläufig französisch.

(Nr. 756.) Zurückgenommener Steckbrief.

Die Weber Johann Heinrich Dauphin und Mathias Wollenbach aus Crefeld sind wieder zur Haft gebracht worden, weshalb der gegen sie unter dem 19. d. M. erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 28. Juli 1841. Der Instruktionsrichter: Beckers.

(Nr. 757.) Steckbrief gegen den Valentin Raust aus Mülheim a/b. Ruhr.

Der unten signalisirte frühere Schreiber Valentin Raust aus Mülheim a/b. Ruhr hat sich der gegen ihn wegen Bettelerei, Prellerei und Verfälschung von Certifikaten eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche alle betreffenden Behörden auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 29. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

#### Signalement.

Religion evangelisch; Alter 50 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne frei, gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase etwas spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart blond; Kinn gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur schwächlich. Besondere Kennzeichen: etwas poekennarbig und kahler Scheitel.

(Nr. 758.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Nagelschmidgeselle Goswin Theel aus Schachenauel ist verhaftet, weshalb der Steckbrief vom 10. d. M. hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 30. Juli 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 759.) Zurückgenommener Steckbrief.

Der Schreiner Johann Friedrich August Schütte St. Faust ist verhaftet, weshalb der unterm 3. d. M. gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch zurückgenommen wird.

Düsseldorf, den 30. Juli 1841. Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 760.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind von einem Bleichplatze hieselbst die unten verzeichneten Gegenstände gestohlen worden, vor deren Ankauf ich warne.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen.

Elberfeld, den 27. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingerder.

1) Dreißig und einige weiß leinen  $\frac{1}{2}$  große Kindertücher H. U. gezeichnet, von denen einige mit zwei weißen Bändern versehen waren; 2) zwei Frauenkappen von weißem Pique; 3) eine siamofene roth und weiß karrirte Frauenschürze, und 4) zwei dito rosa Frauen-Halbtücher.

(Nr. 761.) Diebstahl am Grünenwald.

Am 18. Juni c. ist aus einem Baumhose am Grünenwald, Gemeinde Gräfrath die nachbezeichnete zum Bleichen ausgelegte Wäsche, gestohlen worden:

a) eine roth gestreifte Bettdecke mit weißem Leinen gefüttert; b) ein feines Betttuch, gezeichnet M. B. 10; c) zwei gröbere Betttücher, gezeichnet M. 11; d) ein dito ganz breites ohne Zeichen; e) drei Mannshemden, gezeichnet B. M. 12; f) zwei Frauenhemden, gezeichnet M. L. 6; g) ein etwas feineres Frauenhemd, gezeichnet M. L. 7, und h) ein dito ganz neues, gezeichnet E. L.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, und vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jedermann, der über den Verbleib derselben, oder die Person des Diebes nähere Auskunft zu geben vermag, mir sofort Anzeige davon zu machen. Elberfeld, den 28. Juli 1841. Der Ober-Prokurator: Wingerder.

(Nr. 762.) Diebstahl auf dem Hause Uhr.

Nach einer erst jetzt zu unserer Kenntniß gekommenen Anzeige, sind dem Knecht Heinrich Schepers auf dem Hause Uhr aus dessen Wohnung in der dortigen Brennerei in der Nacht vom 27. auf den 28. vorigen Monats mittelst Einsteigens und Erbrechen die nachgenannten Gegenstände entwendet worden: 1) etwa fünfzig Thaler in Geld, bestehend in französischen Kronenthalern, preussischen ganzen Thalern und Fünfgroschenstücken; 2) eine flache, länglicht runde, zinnerne Tabaksdose mit einem rund um auf den Deckel gravirten Rande. Auf der innern Seite des Deckels sind mit einem spitzen Instrumente die Worte „Lending aus Rees“ geschrieben; 3) eine blecherne Gelbbüchse mit Henkel; 4) zwei Rasiermesser mit Hefen von schwarzem Horn, darunter eins noch neu mit einem geschweiften Hefte; 5) eine kleine Uhrkette von gelbem Metall mit einem blasfrothen Stein; 6) eine dünne leicht vergoldete Halskette zum Tragen einer Taschenuhr; 7) ein blauer baumwollener Kittel mit einer zinnernen Krampe am Halse, sonst ohne besondere Zeichen.

Jeder, dem etwa Wissenschaft von diesem Diebstahl geworden ist, wird ersucht seiner Ortsbehörde zur Mittheilung hieher Anzeige zu machen.

Dinslaken, den 30. Juli 1841.

Königl. Preuß. Gerichts-Commission.